



Merkblatt Abwasserentsorgung

Stand: 11.07.2018

Allgemeine Informationen

Die Siedlungsentwässerung regelt die Abwasserentsorgung von Grundstücken, Liegenschaften und Verkehrsflächen im Baugebiet und Einzelanwesen ausserhalb der Bauzonen.

Nicht verschmutztes Regenwasser soll versickert werden oder in Oberflächengewässer eingeleitet werden, wo nötig mit Rückhaltemassnahmen zur Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit und zur Schonung der Gewässer. Die Gemeindeverwaltung unterstützt Installationen von Regenwassernutzungsanlagen mit finanziellen Beiträgen.

Verschmutztes Regenwasser von Verkehrs- und Arbeitsflächen oder häusliches Abwasser bzw. verschmutztes Abwasser aus Industrie und Gewerbe ist, wo nötig vorbehandelt, in Abwasserreinigungsanlagen zu Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln.

Gesetzesgrundlage

Die Gemeinde ist verpflichtet die Abwasserentsorgung zu regeln. Hierfür wurde von der Gemeinde ein Abwasserreglement erlassen, welches auf den Vorgaben des Bundes (Gewässerschutzgesetz GSchG, Gewässerschutzverordnung GSchV) und den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft beruht.

→ *Siehe Reglemente/Reglement Abwasser*

Bewilligung

Anlagen der Haus- und Grundstückentwässerung sowie Anlagen zur Versickerung, zur Abwasservorbehandlung sowie die Einleitung von Abwasser in Gewässer sind grundsätzlich bewilligungspflichtig (Neu-, Um- und Rückbau). Wird die Bewilligung nicht im Rahmen eines Baubegehrens beantragt so kann die Bewilligung auch mit einem „Gesuch Grundstücksentwässerung“ beantragt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Abwasseranlagen entsprechen dem Stand der Technik und sind tauglich für den vorgesehenen Gebrauch.
- die Qualitätsanforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser gemäss Bundesrechts eingehalten sind.
- die Anlage von der Gemeinde abgenommen wurde.

→ *Siehe folgende Dokumente:*

- Gesuch Grundstücksentwässerung

Sanierung Abwasserleitungen

Laufende Unterhaltsarbeiten am öffentlichen Abwassersystem garantieren den Werterhalt der Abwasserleitungen und verhindern Schmutzwasserinfiltrationen in das Grundwasser. Damit kann das Grundwasser gemäss den Vorgaben für Lebensmittelsicherheit vor Verunreinigungen bewahrt werden.

Private Abwasseranlagen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass nicht nur die öffentlichen Leitungen, sondern oft auch die privaten Hauskanalisationen und Anschlussleitungen defekt und undicht sein können. Der Private Eigentümer der Leitungen ist ebenso an das Gewässerschutzgesetz/Verordnung gebunden wie die öffentlichen Eigentümer. Es besteht für Private die Möglichkeit, vorbeugend den Zustand der Hausanschlussleitungen überprüfen zu lassen.

→ *Siehe Informationsfilm auf www.bottmingen.ch*

Dienstleistung der Gemeinde:

Die Kosten für diese Zustandsprüfungen übernimmt die Gemeinde. Sollte sich erweisen, dass die private Abwasseranlage undicht ist, so muss diese saniert werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.

Sollten Interesse an einer Zustandsprüfung der privaten Abwasseranlage bestehen, nehmen Sie bitte zuerst Kontakt mit der Gemeindeverwaltung, Abteilung Raumplanung Bau und Umwelt, Bereich Tiefbau, auf.

Vorgehen:

Spezialisierte Firmen untersuchen mittels Kanalfernseh-Aufnahmen den baulichen Zustand der Hausanschlussleitungen. Anschliessend wird die Dichtigkeit der Schmutzwasser-Hausanschlussleitung mit einer anerkannten Methode festgestellt. Das Ergebnis wird in einem Bericht, dem Leitungsnetzplan und einem Protokoll der Dichtigkeitsprüfung festgehalten und dem Eigentümer zur Verfügung gestellt.